

Hausordnung

für die Gemeinschaftshäuser in den Stadtteilen der Stadt Hadamar

vom 29.01.1990, in Kraft getreten am 01.04.1990

A. Allgemeines

1. Die Gemeinschaftshäuser dürfen nur mit Zustimmung des Magistrates der Stadt Hadamar während der vereinbarten Zeiten benutzt werden.
2. Die Benutzer der Gemeinschaftshäuser sind verpflichtet, in allen benutzten Räumen für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen und die Einrichtungen pfleglich zu behandeln. Durch die Benutzung entstandene Schäden oder verlorene Einrichtungsgegenstände sind der Stadt zu ersetzen.
3. Die Benutzer haben die benutzten Einrichtungsgegenstände und Einrichtungen vor Rückgabe an die Stadt aufzuräumen und bei Verunreinigungen zu säubern. Die Reinigung hat in der Weise zu erfolgen, dass die Fußböden zu kehren, und soweit erforderlich, auf geeignete Art nass zu reinigen sind. Es dürfen nur solche Reinigungsmittel verwendet werden, die der Einrichtung und den Einrichtungsgegenständen nicht schaden können und bei Übertragung von Schürfwunden keine Entzündungen hervorrufen. Toiletten und Waschräume sind hygienisch einwandfrei unter Verwendung eines Desinfektionsmittels zu reinigen.

Sämtliche Abfälle, Aschenreste, Flaschen, Papier und sonstige verbleibende Reste sind zu entfernen.

Benutzte Gläser und benutztes Geschirr sind zu spülen.

Wird nach Beendigung einer Veranstaltung durch den städtischen Beauftragten bzw. Hallenwart eine ungenügende Reinigung festgestellt, so erfolgt die Ersatzvornahme durch die Stadt unter Kostenberechnung an den jeweiligen Veranstalter bzw. Benutzer der Räume.

4. Die Schlüsselübergabe erfolgt zwischen Benutzer und dem jeweiligen Hallenwart des Gemeinschaftshauses.
5. Die Stadt Hadamar überlässt die Räume, Geräte, das Mobiliar und die sonstigen Einrichtungen der Gemeinschaftshäuser in dem Zustand, in dem sie sich befinden.

Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume einschließlich Fußböden sowie Geräte und sonstige Einrichtungen vor Benutzung auf deren ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Es muss sichergestellt werden, dass schadhafte Räume, Geräte und sonstige Einrichtungen nicht benutzt werden. Der Benutzer hat evtl. festgestellte Schäden unverzüglich dem Magistrat (Abt. Hauptverwaltung) zu melden.

6. Mit Strom, Wasser und Brennstoffen sowie sonstigen Verbrauchsmaterialien ist sparsam und wirtschaftlich umzugehen.
7. Fundsachen sind bei den Verwaltungsaußenstellen des betreffenden Stadtteils oder beim städtischen Fundbüro im Rathaus Hadamar abzugeben.

8. Das Rauchen in der Halle sowie in allen Nebenräumen und die Ausgabe und der Verzehr von alkoholischen Getränken ist, mit Ausnahme gesellschaftlicher Veranstaltungen, verboten.

B. Sonderbestimmungen für sportliche Veranstaltungen

1. Bei sportlichen Veranstaltungen ist das Betreten der Spielfläche nur in Sportkleidung und sauberen Turnschuhen mit heller Sohle gestattet. Die Turnschuhe dürfen nicht bereits für den Weg zur Halle benutzt werden. Das Tragen von Turn- und Sportschuhen mit Stollen oder Nägeln ist verboten.
2. Bei allen Übungsstunden und Veranstaltungen muss ein verantwortlicher (volljähriger) Übungsleiter anwesend sein, welcher auch die Aufsicht während der Hallenbenutzung ausübt.
Der verantwortliche Übungsleiter muss schriftlich gemeldet sein. Er ist verpflichtet, die erforderlichen Eintragungen in das Hallenbenutzungsbuch sorgfältig vorzunehmen und mit Unterschrift zu versehen.
3. Bei Ballspielen aller Art ist darauf zu achten, dass der Beschaffenheit der Halle Rechnung getragen wird und Beschädigungen vermieden werden.
4. Ballspiele sind lediglich in den Hallen der Stadtteile Niederzeuzheim, Oberzeuzheim und Steinbach gestattet, wobei die Benutzung von Lederbällen untersagt ist.
5. Bei Benutzung der Wasch- und Duschanlagen ist der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß zu beschränken. Sportgruppen dürfen die Warmwasserbrausen nur nach Beendigung der zugeteilten Stunden bis zur Höchstdauer von 15 Minuten benutzen.
6. Um Beschädigungen des Fußbodens zu vermeiden, sind zur Beförderung der Geräte gegebenenfalls Karren zu benutzen. Nach Benutzung sind die Geräte wieder auf dem dafür bestimmten Platz abzustellen. Die Mitnahme von Geräten aus der Halle ist nicht gestattet.

Kleingeräte (Fußbälle, Handbälle, Springseile usw.) sind von den Vereinen mitzubringen.

7. Beschädigungen, die während der Benutzung von Einrichtungen und Geräten entstehen, sind im Hallenbenutzungsbuch einzutragen und am nächsten Tag dem Magistrat (Abt. Hauptverwaltung) oder dem Hallenwart zu melden.
8. Der verantwortliche Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter hat für die Einhaltung der Hallenordnung zu sorgen.

Nach Benutzung der Halle hat er darauf zu achten, dass

- a) die Fenster und Oberlichter geschlossen sind,
- b) in den Wasch-, Dusch- und WC-Räumen kein Wasser läuft,
- c) in der Halle und in allen Nebenräumen die Beleuchtung ausgeschaltet ist,
- d) die Türen (Innen- und Außentüren) verschlossen sind.

C. Richtlinien für die Benutzung der Kegelbahn im Dorfgemeinschaftshaus Oberweyer

1. Die Kegelbahn darf nur mit Turnschuhen mit heller Sohle betreten werden.
2. Vor Beginn bzw. nach Schluss des Kegeln hat der Pächter und der Benutzer zu prüfen, ob sich die Kegelbahn und der Betriebsautomat in betriebsfähigem Zustand befinden. Festgestellte oder aufgetretene Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Amt zu melden.

D. Schlussbestimmungen

1. Der Magistrat kann die Halle sperren, wenn sie überlastet ist oder durch die Benutzung eine erhebliche Beschädigung zu erwarten ist.

Bereits erfolgte Zuweisungen können zurück genommen werden, wenn es aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen erforderlich wird.

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

2. Den Anordnungen des von der Stadt beauftragten Hallenwartes ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Hallenordnung kann die Benutzungserlaubnis entzogen werden.
3. Diese vom Magistrat der Stadt Hadamar am 29. Januar 1990 beschlossene Hausordnung tritt mit dem 01. April 1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hallenordnung für die stadteigenen Sport- und Mehrzweckhallen der Stadt Hadamar vom 01. November 1979 außer Kraft.